OVE-Richtlinie R 2000-7-7N95

Ausgabe: 2022-08-01

Elektrische Niederspannungsanlagen
Ergänzungen zu OVE E 8101:2019
Teil 7N95: Stromversorgung von Aufzügen

Low-voltage electrical installations –
Amendments to OVE E 8101:2019 –
Part 7N95: Lift power supply

Installations électriques à basse tension –
Compléments à OVE E 8101:2019 –
Partie 7N95: Alimentation électrique des ascenseurs

Copyright OVE

Medieninhaber und Hersteller:
OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik

Copyright © OVE – 2022.
Alle Rechte vorbehalten! Nachdruck oder Vervielfältigung, Aufnahme auf oder in sonstige Medien oder Datenträger nur mit Zustimmung gestattet!

OVE Österreichischer Verband für Elektrotechnik
Eschenbachgasse 9, 1010 Wien
E-Mail: verkauf@ove.at
Internet: http://www.ove.at
Webshop: www.ove.at/webshop
Tel.: +43 1 587 63 73

ICS 13.260; 29.020; 29.100; 29.120; 29.130; 91.140.50

Ersatz für siehe nationales Vorwort

zuständig OVE/TK E
Elektrische Niederspannungsanlagen

Vorwort

Die in dieser Richtlinie enthaltenen Anforderungen wurden aus zeitlichen Gründen nicht in die OVE E 8101:2019 übernommen. Bei der Überarbeitung der OVE E 8101 wird dieser Teil eingearbeitet.

Der Text dieser OVE-Richtlinie ist das Ergebnis einer Normungsarbeit und wurde als ENTWURF OVE E 8101-7-7N95:2021-02-15 zur öffentlichen Stellungnahme vorgelegt und anschließend vom TK E als OVE-Richtlinie R 2000-7-7N95:2022-08-01 freigegeben.

Diese OVE-Richtlinie hat den Status eines elektrotechnischen Referenzdokuments gemäß ETG 1992. Bei ihrer Anwendung ist dieses Vorwort zu berücksichtigen.

Der Rechtsstatus dieser elektrotechnischen Referenzdokuments ist den jeweils geltenden Gesetzen oder Verordnungen zu entnehmen.

Für den Fall eines undatierten Verweises auf ein Dokument (zB Verweis auf eine Norm ohne Angabe des Ausgabedatums) bezieht sich der Verweis auf die jeweils neueste Ausgabe dieses Dokuments.

Für den Fall eines datierten Verweises bezieht sich der Verweis immer auf die in Bezug genommene Ausgabe des Dokuments.

Bei mittels Gesetz oder Verordnung verbindlich erklärten rein österreichischen elektrotechnischen Normen, verbindlich erklärten elektrotechnischen Referenzdokumenten oder kundgemachten elektrotechnischen Normen ist zu beachten:

– Hinweise auf Veröffentlichungen beziehen sich, sofern nicht anders angegeben, auf den Stand zum Zeitpunkt der Herausgabe dieser Normen oder Referenzdokumente. Zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Normen oder Referenzdokumente ist der durch Gesetz oder Verordnung oder gegebenenfalls auf andere Weise festgelegte aktuelle Stand zu berücksichtigen.
– Die in diesen Normen enthaltenen Rechtsbelehrungen, Einleitungen, Fußnoten, Anhänge und Hinweise auf Fundstellen und andere Texte werden von der Verbindlicherklärung oder von kundgemachten Normen betreffenden Regelungen nicht erfasst.

Erläuterungen zum Ersatzvermerk

In OVE E 8101:2019 wird im Vorwort in Tabelle I.2 beschrieben, dass für einzelne bestehende nationalen Dokumente bei CENELEC derzeit kein Harmonisierungsdokument vorliegt.

Aufgrund der durch Prüfung festgestellten Notwendigkeit von Anforderungen aus ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008 und ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95/A1:2017 hat der OVE beschlossen die noch relevanten Abschnitte daraus in die OVE E 8101 einzuarbeiten. Dieser Teil ersetzt ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008 und ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95/A1:2017.

Harmonisierungsdokumente in OVE E 8101:2019

Ersetze in Tabelle I.2 die Zeilen zu ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95:2008 und ÖVE/ÖNORM E 8001-4-95/A1:2017:

Tabelle I.2 – Gegenüberstellung *(2 von 3)*

Teile und Paragrafen von ÖVE/ÖNORM E xx bzw. ÖVE-EN xx	OVE E 8101-xx:2019	Basis-Harmonisierungsdokument für OVE E 8101-xx
E 8001-4-95:2008	-7-7N95	– [e]
E 8001-4-95/A1:2017	-7-7N95	– [e]
[e] Für diese nationalen Dokumente liegt bei CENELEC derzeit kein Harmonisierungsdokument vor.		

Copyright OVE

700 Einleitung

Die Anforderungen dieses Teils ergänzen, ändern oder ersetzen bestimmte Anforderungen der anderen Teile und Abschnitte von OVE E 8101.

Die Abschnittsnummerierung der Teile 7-7xx und 7xx.AT folgen der Struktur von OVE E 8101 mit den Teilen 1, 2, 4, 5 und weiteren. Die nach „7xx.“ bzw. „7xx.AT“ aufgeführten Nummern (zB 7xx.415) entsprechen den allgemeinen Abschnittsnummerierungen von OVE E 8101 (zB Teil 4-41, Abschnitt 415), auf die jeweils Bezug genommen wird.

Fehlende Verweise auf Teile, Kapitel, Hauptabschnitte oder (Unter-)Abschnitte bedeuten, dass die entsprechenden allgemeinen Anforderungen unverändert anzuwenden sind.

Wenn zusätzliche Anforderungen oder Erläuterungen notwendig sind, die keinem (Unter-)Abschnitt in den allgemeinen Teilen oder anderen Teilen 7xx unmittelbar zugeordnet werden können, sind diese Abschnittsnummern mit 7xx.101, 7xx.102, 7xx.103 bzw. 7xx.001.AT, 7xx.002.AT usw. benannt.

Copyright OVE

Teil 7-7N95 Stromversorgung von Aufzügen

Inhalt

Seite

Teil 7-7N95 Stromversorgung von Aufzügen 4
7N95.1 Anwendungsbereich 4
7N95.2 Begriffe 5
7N95.3 Bestimmung allgemeiner Merkmale 5
7N95.31 Zweck, Stromversorgung und Aufbau 5
7N95.4 Schutzmaßnahmen und Schutzvorkehrungen 6
7N95.41 Schutz gegen elektrischen Schlag 6
7N95.46 Trennen und Schalten 7
7N95.5 Auswahl, Montage und Installation elektrischer Betriebsmittel 7
7N95.52 Kabel- und Leitungsanlagen 7
7N95.55 Andere elektrische Betriebsmittel 8
7N95.56 Einrichtungen für Sicherheitszwecke 8
Anhang 7N95.A (informativ) Leitungsschema für Aufzüge – Ausführungsbeispiele 9
Verweisungen 12

7N95.1 Anwendungsbereich

Dieser Teil gilt für die elektrische Anlage von Aufzügen für den Personen- und Gütertransport für

a) die Stromversorgung bis zu den Eintrittsklemmen des Hauptschalters des Hauptstromkreises und den davon abhängigen Stromkreisen;

   ANMERKUNG 1 Diese abhängigen Stromkreise dienen zB der Aufzugssteuerung.

b) die Stromversorgung bis zu den Eintrittsklemmen des Schalters des Beleuchtungsstromkreises des Fahrkorbes und den davon abhängigen Schaltkreisen;

   ANMERKUNG 2 Diese abhängigen Schaltkreise umfassen zB die Belüftung des Fahrkorbes, die Steckdosen auf dem Fahrkorbdach. Dabei ist insbesondere auf die Anforderungen des Zusatzschutzes Bedacht zu nehmen.

c) die Stromversorgung bis zum Übergabepunkt des Stromkreises für die Aufzugsschachtbeleuchtung;

d) die Steckdose in der Schachtgrube;

e) die Beleuchtung im Triebwerksraum und im Rollenraum;

f) die Steckdose im Triebwerksraum und im Rollenraum;

g) den Schutzpotentialausgleich in der Schachtgrube.

ANMERKUNG 3 Die OVE-Richtlinie gilt sinngemäß auch für spezielle Aufzüge gemäß ÖNORM EN 81 Reihe.

ANMERKUNG 4 Die Anwendungsgrenze zum Aufzug kann in einer Baumusterprüfbescheinigung für den Aufzug nach der Aufzugsrichtlinie (EU-Richtlinie 2014/33/EU) deren nationale Umsetzung Aufzüge-Sicherheitsverordnung 2015 – ASV 2015, bzw. in der Baumusterprüfbescheinigung für den Aufzug bzw. Hebeeinrichtung für Personen nach der Maschinenrichtlinie (EU-Richtlinie 2006/42/EG) und deren nationale Umsetzung in der Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 – MSV 2010 anders definiert sein.

Im Bereich des Aufzugs bzw. ab den beschriebenen Eintrittsklemmen gelten die Anforderungen gemäß ÖNORM EN 81 Reihe. Diese Anforderungen fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Teils.

Copyright OVE